

# Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2022

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 erhalten haben, haben 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2022 zugegangen wäre (§ 27 Grundsteuergesetz). Auf den Hinweis im letzten Grundsteuerbescheid, dass für die Folgejahre die Grundsteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Grundsteuer wird zu je einen Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, wenn die Grundsteuer 30,68 € übersteigt.

### **Kleinbeträge werden wie folgt fällig:**

1. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,34 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,68 € nicht übersteigt;
3. Am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragt hat.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Stamsried, den 28.12.2021

Verwaltungsgemeinschaft Stamsried

Als Behörde der Gemeinde Pösing



Reith, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeheftet am:

Abgenommen am: